

## Hinweise zur Abgabe von Habilitationen für die Veröffentlichung (lt. § 13 der Habilitationsordnung)

Der Habilitand ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Habilitation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung zugänglich zu machen.

(Auszug aus der Habilitationsordnung – § 13):

„(1) Die betreffende Person ist verpflichtet, **vierzig Pflichtexemplare der von der Habilitationskommission genehmigten Fassung der Habilitationsschrift** in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens ein Jahr nach dem öffentlichen Habilitationskolloquium, an die Universitätsbibliothek zu übergeben. Das Titelblatt ist nach Anlage 3 zu verfassen.“

Personenbezogene Daten, wie Lebenslauf etc., sind ggf. vor der Veröffentlichung zu entfernen (s. Regelungen zur Abgabe von Pflichtexemplaren ... vom 18.12.2018).

(2) Wird die **Habilitationsschrift als Druckerzeugnis** veröffentlicht, hat die betreffende Person abweichend von Absatz 1 der Universitätsbibliothek sechs Pflichtexemplare fristgerecht zu übergeben.“<sup>1)</sup>

Alle Exemplare sind der Universitätsbibliothek **bis spätestens 1 Jahr nach dem öffentlichen Habilitationskolloquium** zu übergeben.

Zur persönlichen Abgabe der Pflichtexemplare (Habilitationsschrift) in der Universitätsbibliothek ist die „Bescheinigung über die Abgabe der Pflichtexemplare einer Habilitationsschrift“ der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik zu verwenden.

Die „**Bescheinigung über die Abgabe der Pflichtexemplare einer Habilitationsschrift**“ sind im Dekanat der Fakultät erhältlich.

Der **Termin zur Abgabe der Habilitationsschrift** ist zu vereinbaren mit:

- der Universitätsbibliothek unter [publizieren@ovgu.de](mailto:publizieren@ovgu.de).

<sup>1</sup> Lt. Beschluss der Kultusministerkonferenz ist bei Abgabe einer Verlagsdissertation eine Auflage von 150 Exemplaren gefordert.